



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Flingern mobil“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Flingern mobil e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. und im Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V. Die spitzenverbandliche Vertretung des Vereins Flingern mobil e.V. wird durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. wahrgenommen. Der Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V. vertritt Flingern mobil e.V. verbandlich.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Beratung und Hilfe für Personen in sozialen Problemlagen. Hierzu zählen zum Beispiel Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige,
 - b) die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - c) das Angebot unterstützender sozialer Hilfen für Benachteiligte mit dem Ziel, eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben in Eigenverantwortung und Selbstbestimmung im gewohnten Lebensumfeld zu erreichen.
Benachteiligte sind zum Beispiel alte und behinderte Menschen, einkommensschwache Familien, Bezieher/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Straftatlassene, Flüchtlinge, Aussiedler und Erwerbslose.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt der Verein einen Schwerpunkt in der Lebens- und Sozialraumorientierung und leistet deshalb soziale Hilfen im Kontext des unmittelbaren Lebensumfeldes der Betroffenen im Düsseldorfer Stadtbezirk 2 Flingern/Düsseltal sowie in anderen Lebens- und Sozialräumen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet hat. Bei Aufnahmeanträgen beschränkt geschäftsfähiger Personen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie Personenvereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 22. 07. 1969 und des Vereinsrechts sein.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag; ebenso, jedoch ohne besonderen Antrag, über den Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft außerdem durch Tod, bei juristischen Personen bei deren Auflösung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand ein schriftlicher Antrag über die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung eingereicht werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit, ob die Mitgliedschaft weiter besteht oder nicht.
- (7) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und muss dem Vorstand bis zum 1. Oktober vorliegen, wenn er zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam sein soll.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als erstes Geschäftsjahr gilt die Zeit von der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31.12.1997.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands zu berufen, und zwar aus eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Vereins sein darf, um Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - die Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

- den jährlichen Vereinshaushalt
 - die Errichtung eines Beirats
 - Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- a) Vereinsmitglieder, die natürliche Personen und beschränkt geschäftsfähig sind, können das Stimmrecht ausüben, wenn eine Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Ansonsten nehmen sie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
 - b) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden, soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, durch einen für mindestens ein Geschäftsjahr Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (8) Der Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V. entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (9) Mitglieder, die dem Verein nach der ersten Mitgliederversammlung beitreten, können ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung erstmalig nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle des Vereins wahrnehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - einem Beisitzer
- Der Vorstand verteilt seine Aufgaben intern.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt, bleibt aber jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand entscheidet über wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere Organisation, generelle Planung der Arbeit und größere finanzielle Angelegenheiten des Vereins. Er informiert die Mitglieder über wesentliche Ereignisse im Verein.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. § 12 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Errichtung eines Beirats.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats. Auf der Mitgliederversammlung können Beiratsmitglieder vorgeschlagen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates nehmen an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Flingern mobil ist eine Initiative der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth und Vinzenz sowie St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf-Flingern. Der Pfarrer des Katholischen Pfarrverbandes Flingern/Düsseltal im Dekanat Düsseldorf-Ost bestellt ein Mitglied des Seelsorgeteams zum Geschäftsführer des Vereins. Kosten entstehen dem Verein für die Tätigkeit des Geschäftsführers nicht.
- (2) Nimmt der Pfarrer sein Ernennungsrecht gemäß Absatz 1 nicht wahr, wählt der Vorstand einen Geschäftsführer. Diese Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Pfarrer des Katholischen Pfarrverbandes Flingern/Düsseltal im Dekanat Düsseldorf-Ost.
- (3) Der Geschäftsführer hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu führen. Ebenso obliegt ihm die organisatorische Kontrolle über die

projektiven Maßnahmen des Vereins und des Personals. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

- (4) Der Geschäftsführer richtet eine Geschäftsstelle ein, die von ihm geleitet wird. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist im Schriftverkehr anzugeben.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Gemeindecaritas der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth und Vinzenz sowie St Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf-Flingern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Diese Satzung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

Stand 27. 11. 2001